

Vereinbarung

Baumaßnahme: L 101 OD Krottorf – Ortseingang bis Brücke über die Bodeflut

zwischen dem	Land Sachsen-Anhalt
vertreten durch die nachstehend genannt	Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, RB Mitte „Land“
und	Stadt Gröningen
vertreten durch den nachstehend genannt	Bürgermeister Herr Brunner „Stadt“

§1

Lage und Beschreibung der Maßnahme

Zur Verbesserung der Straßen- und Verkehrsverhältnisse insbesondere zur Erhöhung der Sicherheit für den Fußgänger, kommen die Partner überein, die Fahrbahn der L 101 und die Gehwege innerorts grundhaft auszubauen sowie die Anlagen zur Straßenentwässerung zu erneuern und zu erweitern. Bestandteil der Maßnahme auch der Ersatzneubau der Brücke über den Limbach (BW-Nr. 4033 505).

(1) Die Maßnahme beginnt am Ortseingang von Oschersleben kommend und endet an der Brücke Bodeflut (Lindenallee 32A).

Der Planungsabschnitt betrifft hinsichtlich der Stationierung der Landesstraße L 101 den Straßenabschnitt von Netzknoten NK 3933 015 Station 4,330 und Station 4,623 in Richtung Netzknoten NK 4033 017. Die innerörtliche Abschnittslänge beträgt ca. 293 m und schließt die Straßenabschnitte Hordorfer Straße und Lindenallee ein.

Gegenstand der Vereinbarung sind die Leistungsphasen 1 - 4 gemäß HOAI § 47 Objektplanung Verkehrsanlagen für den o. g. Planungsabschnitt. Die Baumaßnahme wird nach ODR (August 2008) i. v. m. ARS 12/2012 als Gemeinschaftsmaßnahme durchgeführt.

(2) Art und Umfang der Ingenieurleistungen werden wie folgt beschrieben:

- Baugrunduntersuchung nach RiliGeoB einschl. alle betroffenen Stadtstraßen
- Entwurfsvermessung liegt vor (Stand: 2019), eventuell Nachtrag für fehlende Anschlussvermessung bis OD-Begrenzung/Ortseingang ca. 400 m (hier auf Kosten des Landes da keine Gemeinschaftsmaßnahme mehr)
- Planung des Um- und Ausbaus der Fahrbahn einschließlich der Seitenbereiche (Gehwege, Grünstreifen, Anpassungsbereiche zwischen Fahrbahn und Grünfläche/Böschung bzw. Gehweg und Grundstücksgrenze, Zufahrten und zugehörige Oberflächenentwässerung der Zugänge); die Anlage eines Schutzstreifens für Radfahrer ist zu prüfen
- Planung des Regenwasserkanals (Ortsentwässerung) einschl. notwendiger Straßenabläufe, Grundstücksanschlüsse und Anschlussleitungen

- Landschaftspflegerischer Fachbeitrag (Hinweis: Die Stadt verfügt über eine Baumschutzsatzung)

Sollten darüber hinaus noch weitere Leistungen erforderlich werden, ist dies in einer Ergänzung zur Vereinbarung festzuhalten. Weitere Leistungsphasen benötigen eine neue Planungsvereinbarung.

Diese Vereinbarung regelt alle mit der Planung im Zusammenhang stehenden Fragen.

§ 1a

Die Planungskosten des Ersatzneubaus der Brücke über den Limbach sind nicht Bestandteil der Planungsvereinbarung. Sofern die Stadt Gehwegbreiten größer 1,50 m fordert ist die Stadt an den Planungskosten zu beteiligen.

§ 2

Grundlagen der Vereinbarung

Grundlagen der Vereinbarung sind:

- Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 – Stand 2019
- Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI - in der Fassung von 2021)
- Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR August 2008) i. V. m. ARS 22/2017
- Handbuch für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen der Ingenieure und Landschaftsarchitekten im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB Ausgabe 2019)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAST (Ausgabe 2006) – Stand 2008
- Empfehlungen für Radverkehrsanlagen ERA (Ausgabe 2010)
- Richtlinien für die Ausarbeitung von geotechnischen Berichten für den Geschäftsbereich Straßenbau und -betrieb des LAND - RiliGeoB (Ausgabe 2018) - Stand 2019) aus ZTV-Stb LAND ST 17
- Richtlinien für die Gestaltung von einheitlichen Entwurfsunterlagen im Straßenbau RE (Ausgabe 2012)
- sonstige gültige Regelungen bzw. Richtlinien des Landes für alle im § 1 genannten Planteile

§ 3

Ausführung der Planungsleistungen

- (1) Alle im § 1 genannten Planungsleistungen werden im Auftrag des Landes ausgeführt. Das Land nimmt die Aufgabe der Projektsteuerung wahr und sichert die erforderlichen Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange und beteiligter Dritter ab.
- (2) Die Vergabe der Leistungen erfolgt an fachlich qualifizierte Dienstleister. Die Vergabe der Leistungen erfolgt durch das Land in Abstimmung mit der Stadt. Die Aufgabenstellung (Anlage 1) für alle Planteile wird durch das Land in Abstimmung mit dem Vereinbarungspartner erarbeitet. Bestandteil der Aufgabenstellung ist die namentliche Festlegung der Projektverantwortlichen und bedarf der gemeinsamen schriftlichen Zustimmung aller Partner.

- (3) Die Ergebnisse der einzelnen Planungsphasen bzw. Planteile nach § 1 (2) stimmt das Land mit der Stadt ab. Die Stadt erklärt schriftlich ihr Einverständnis mit den Belangen ihrer betreffenden Planungsergebnisse.
- (4) Vermessung und Bodengutachten werden durch das Land beauftragt.
- (5) Die Beauftragung der Planung des Regenwasserkanals erfolgt durch die Stadt.
- (6) Die Beantragung und Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der zuständigen Behörde obliegt dem Land. Die Art des Verfahrens wird nach Erfordernis im Planungsverlauf festgelegt.

§ 4

Kosten und Finanzierung der Planungsmaßnahme

- (1) Die mit der Planung entstehenden Kosten für die im § 1 genannten Leistungen tragen das Land und die Stadt anteilig entsprechend ihres Kostenanteils der Kostenschätzung nach Abschluss der jeweiligen Planungsphasen.
- (2) Die Stadt trägt die Kosten für die Planung des Regenwasserkanals in voller Höhe.
- (3) Der Stadt wird ein Exemplar der Planunterlagen der einzelnen Planungsphasen vom Land zur Verfügung gestellt. Die Bereitstellung weiterer Exemplare erfolgt gegen Erstattung der Aufwendungen des Landes durch den jeweiligen Partner.
- (4) Für den Fall, dass ein Vertragspartner im weiteren Planungsverlauf die bereits einvernehmlich geregelte Festsetzung der Aufgabenstellung lt. § 1 (1) und (2) und/oder die Planungsergebnisse gemäß § 3 (4) der schriftlichen Vereinbarung vollständig oder nur teilweise einseitig verändert, hat dieser dem anderen Vertragspartner die damit verbundenen Mehrkosten zu erstatten.

§ 5

Grunderwerb

Den Grunderwerb führt das Land in Abstimmung mit der Stadt durch. Die Stadt unterstützt das Land bei der Einholung der Bauerlaubnisse.

§ 6

Termine und Fristen

- (1) Die Partner vereinbaren im Zuge der Erarbeitung und Festlegung der Aufgabenstellung einen Rahmenterminplan, der entsprechend dem Planungsfortschritt fortlaufend ergänzt wird.
- (2) Bestandteil des Rahmenterminplanes sind u. a. die Fristen der Entscheidungsfindung und die Entscheidungsbestätigung zwischen Land und Stadt.

§7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, behalten die übrigen Bestimmungen unverändert Gültigkeit. Im Falle der Unwirksamkeit einer Bestimmung wird diesem Vertragsverhältnis eine Regelung zugrunde gelegt, die der ursprünglichen Bestimmung in ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Zielrichtung am nächsten kommt. Anstelle der unwirksamen Klauseln treten, soweit vorhanden, die gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt auch für den Fall, falls diese Vereinbarung Regelungslücken aufweisen sollte.
- (2) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (3) Die Vereinbarung wird in zwei Exemplaren gefertigt.

Anlagen: **Anlage 1 – Arbeitsaufgabe**

Gröningen, den
Für die Stadt

Magdeburg, den
Für das Land

Herr Brunner
Bürgermeister

Frau Braun
Regionalbereichsleiterin
Regionalbereich Mitte
Land Sachsen-Anhalt